Borsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Mr. 78.

Leipzig, Freitag ben 5. April 1929.

96. Jahrgang.

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Mr. II (Mr. I f. Bbl. 1929, Mr. 61.)

Bekannimachung des Vorstandes.

Der Deutsche Buchdruckerverein teilt mit, daß er genötigt sei, die Sage des Buchdruckpreistarifs aus Anlag einer am 1. April eintretenden Lohnsteigerung um 5% zu erhöhen.

Abgesehen bavon, daß die nicht gang 4,5% betragende Lohnerhöhung sich in den Drudpreisen nur mit 2-3% auswirft, muß ber Berlag eine weitere Erhöhung feiner Geftehungskoften aufs entschiedenfte ablehnen, ba feine Ralfulation aufs außerfte angespannt ift und er eine ausgleichende Preiserhöhung nirgends vornehmen kann.

Der Borftand bes Deutschen Berlegervereins.

Bereinigung der Schulbuchverleger.

Mbtommen zwischen bem Deutschen Berein für bas mittlere Schulmefen G. B. und ber Bereinigung ber Schulbuchverleger über die Lieferung von Freiegemplaren*).

§ 1: Das Abkommen bezieht fich auf

1. die eigentlichen Schulbucher, die minifteriell genehmigt und an ber betr. Schule amtlich eingeführt find;

2. Klaffenletture, soweit die Benugung einer be ft i m m = ten Ausgabe für alle Schüler ber Rlaffe verbindlich ift.

I. Handegemplare für Lehrer.

2: Bei Reueinführungen wird je 1 Sanderemplar für jeden Lehrer geliefert, der bas Buch jum ftandigen Unterricht benutt, ferner je 1 Freiegemplar für das Amts= gimmer des Direktors und für die Lehrerbücherei. Früher gelieferte Prufungseremplare tonnen mit eingerechnet merden.

3: Bei bereits eingeführten Büchern wird je 1 Stüd unberechnet an die Lehrer geliefert, die den Unterricht in der betr. Rlaffe erstmalig und lehrplanmäßig

übernehmen.

4: Bei Renauflagen werden nur dann neue Sandexemplare geliefert, wenn die Abweichungen der beiden Auflagen von einander so groß find, daß beide im Unterricht nicht ohne Schädigung desselben nebeneinander benugt werden fonnen.

5: Bei Leftureausgaben fommt eine Belieferung mit handeremplaren nur bann in Betracht, wenn die Benugung einer bestimmten Ausgabe für alle Schüler der

Rlaffe verbindlich ift.

6: Die Abgabe von Schluffeln und Bofungen erfolgt nach den von der Bereinigung der Schulbuchverleger aufgestellten Richtlinien nur bireft vom Berleger jum Labenpreis, wobei Amtsftempel ober Bescheinigung vorzulegen ift.

II. Freiegemplare für bie Silfsbucherei.

§ 7: Für die Silfsbücherei werden geliefert unter der Boraussetzung, daß die Beitergabe nur leihweise und unentgeltlich erfolgt, bei Neueinführung von Büchern bei einer Mlaffenftärte

bis zu 10 Schülern pon 10-20 "

1 Freieremplar 2 Freiegemplare

*) Diefes neue Abkommen entspricht wortlich bem mit bem Deutichen Philologenverband gefchloffenen (f. Bbl. v. 13. Märs 1929) und ift wie jenes von der Beichäftsftelle des Deutschen Berlegervereins gum Studpreis von 3 Pf. gu begieben.

bis 20—30 Schülern 3 Freieremplare ,, 30-40 ,, " 40 und mehr Schülern 5

Für die Bücher, die nicht von allen Schülern in der Rlaffe verlangt werden (z. B. Religionsbücher, Chorbücher für Gefang), wird für die Berechnung der ju liefernden Freis exemplare die Bahl derjenigen Schüler zu Grunde gelegt, von denen die Unschaffung des betreffenden Buches verlangt wird.

§ 8: Freiegemplare von Rlaffenletturen werden in dems felben Umfange geliefert.

> Für Lekture, die nur vorübergehend oder von einzelnen Schülern benutt wird, werden Freiegemplare nicht gewährt.

§ 9: Bur Ergangung für die Silfsbücherei tonnen in den der Neueinführung folgenden Jahren zu einem Borzugspreis (1/2 Ermäßigung unter Berechnung der Bersendungstoften) bezogen-werden: jährlich je 2 Exemplare je Rlaffe, in der das betr. Buch amtlich eingeführt ift.

§ 10: Wird ein amtlich eingeführtes Buch in mehreren aufeinanderfolgenden Klaffenstufen gebraucht (3. B. von VI-IV), so wird die durch §§ 7, 8 festgesetzte Bahl der Freiegems place so viele Jahre hintereinander geliefert, als das Buch in Benutung bleibt. Entsprechendes gilt für die Belieferung mit Exemplaren zu ermäßigten Breifen.

§ 11: Alle für die hilfsbücherei zu liefernden Freiegemplare baw. Bucher zu ermäßigtem Preis find un mittelbar bei den Berlagsbuchhandlungen und in der Regel durch den Berwalter der Hilfsbücherei zu bestellen.

> Alle andern Bücher, die von den Schülern oder von den Hilfsbüchereien anzuschaffen find, find nach wie vor durch den ortsanfässigen Sortimentsbuchhans de I au begieben.

§ 12: Den Schulen (nicht den einzelnen Lehrern) fteht das Recht zu, bei beabsichtigter Neueinführung von Schulbüchern ohne Berpflichtung zur Einführung ober zur gutachtlichen Außerung je Anstalt 2 Exemplare anzufordern. Die Belieferung der einzelnen Lehrer mit Prüfungsegemplaren bleibt dem einzelnen Berlag überlaffen.

§ 13: Meinungsverschiedenheiten im Einzelfalle werden durch gegenseitige Berhandlung der Borftande der beiden ver-

tragschließenden Berbande entschieden.

Berlin, den 25. Märg 1929.

Deutscher Berein für das mittlere Schulwesen E. B. Bereinigung der Schulbuchverleger.

Berantwortlich für diefe Mitteilungen: Detlef Subemann, Gefcaftsführer bes Deutschen Berlegervereins, Leipzig, Platoftr. 3.

Borfenblatt f. b. Deutiden Buchhandel. 96. Jahrgang.